

geringfügigen Differenzen zwischen dem Formular von A und demjenigen einer einzigen anderen erzbischöflichen, noch dazu ebenfalls nur in dem Cartular überlieferten Urkunde, welche im März 1075 das Synodalurteil von 1061 bestätigt hat (B), reichen als Stütze einer solchen Hypothese natürlich nicht aus. Für die Bestimmung des Charakters der Urkunde A' — Vf. läßt uns S. 208 ff. noch die Wahl zwischen Fälschung, Schulübung oder nicht zur Mundierung gelangtem Entwurf — muß entscheidend sein ihre, vom Vf. selbst S. 204 ff. durch die Urkunden A und B als falsch erwiesene Behauptung, daß Landulf VI. an der Synode von 1061 teilgenommen habe. Daß das Urteil derselben, welches die Grundlage für das Urteil von 1075 bildete, im Gegensatz zu dem letzteren nicht unter Mitwirkung des Fürsten zustande gekommen war, ist offenbar von dem Kloster s. Sophiae als ein Mangel betrachtet worden, dem es durch die auf den Namen Landulfs gefälschte, nach diesem und seinem Mitregenten Pandulf IV. datierte Bestätigungsurkunde abhelfen ließ. Entstanden ist die Fälschung ihrem Vulgärlatein zufolge (BERTOL. S. 207 f.) zweifellos noch im 11. Jh., aber schwerlich schon zwischen Juni 1061 und 1075 (BERTOL. S. 213 ff.), wo die Erinnerung an die Synode zunächst noch zu frisch war, sondern doch wohl erst nach dem 27. (oder 17.) November 1077, wo der Tod Landulfs überhaupt erst die Möglichkeit bot, eine Teilnahme desselben an der Synode von 1061 zu erfinden — auch Erzbischof Udalrich und Abt Amicus waren inzwischen (1068 bez. ca. 1074) gestorben —, und wo die durch das gleichzeitige Ende der weltlichen Herrschaft in Benevent bedingte Auflösung der fürstlichen Kanzlei zugleich die Fälschung von Beneventaner Fürstenurkunden begünstigte.

Wilhelm Smidt.

797. An dem von ALFONSO GALLO zusammengestellten 'Codice diplomatico Normanno di Aversa 1' (Napoli 1926), erschienen in der von der Società Napoletana di storia patria herausgegebenen Reihe: Documenti per la storia dell' Italia meridionale Vol. 2, übt E. STHAMER in der Deutschen Literaturzeitung 1929, Heft 21, S. 1007 ff. scharfe Kritik. Er verwirft mit Recht die von GALLO vorgenommene Scheidung nach gedrucktem und ungedrucktem Material, weist nach, daß mehrere vom Herausgeber als unveröffentlicht behandelte Urkunden bereits bekannt waren, z. T. sogar in besserer Überlieferung, und bringt eine Reihe von Textverbesserungen in Vorschlag. Trotz aller dieser